

KURZARBEIT PHASE 5 PROGRAMMVERSION 2.21.7.0

Mit 1. Juli 2021 können Sie die Kurzarbeit Phase 5 in Anspruch nehmen.

Beihilfe

Eine wesentliche Änderung ist, dass es nun zwei Modelle der Kurzarbeit geben wird. Beim Standardmodell erhalten Sie 85 % der ursprünglichen Beihilfe und beim zweiten Modell erhalten Sie 100 % der Beihilfe. Damit Sie Anspruch auf die 100 % der Beihilfe haben, müssen Sie zu den besonders betroffenen Unternehmen gehören. Besonders betroffene Unternehmen sind Betriebe, welche mehr als 50 % Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 im Vergleich zum 3. Quartal 2019 hatten. Das Modell für die besonders betroffenen Unternehmen ist bis 31.12.2021 befristet. Die Kurzarbeit selbst kann bis 30.06.2022 beantragt werden. Anträge können maximal für 6 Monate gestellt werden.

Bei beiden Modellen erhalten Sie über die AMS-Projektdatei nur die 85 % Beihilfe. Wie Sie zu den restlichen 15 % der Beihilfe kommen, wenn Sie zu den besonders betroffenen Unternehmen gehören, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Abrechnung

Bei der Abrechnung der Kurzarbeit selbst, hat sich nicht viel verändert. Im Großen und Ganzen gab es nur eine Änderung zur Phase 4.

Der § 124b Z 349 EstG wurde nicht verlängert. Das bedeutet, dass es für die steuerfreien Anteile des Brutto vor Kurzarbeit keine Begünstigung nach § 68 (1) oder § 68 (2) mehr gibt. Die betroffenen Felder sind ab der Phase 5 (01.07.2021) ausgegraut und gesperrt. Während der Kurzarbeitsphase 5 können daher nur mehr tatsächlich geleistete Überstunden oder tatsächlich abgerechnete lohnsteuerbegünstigte freie Lohnarten zu einer Begünstigung nach § 68 (1) oder (2) führen.

Diese Nichtweiterführung des § 124b Z 349 EstG hat zur Folge, dass der Dienstnehmer seine 80 %, 85 % bzw. 90 % Nettoersatzrate im Normalfall nicht komplett erreicht.

Hinzu kommt, dass ab Phase 5 ein Urlaubsverbrauch vorzunehmen ist. Geht die Kurzarbeit über einen Monat hinaus, ist je Dienstnehmer eine Woche Urlaub zu verbrauchen. Geht die Kurzarbeit über drei Monate hinaus, sind 2 Wochen Urlaub im gesamten Kurzarbeitszeitraum zu konsumieren. Geht die Kurzarbeit über 5 Monate hinaus, sind 3 Wochen Urlaub während des gesamten Kurzarbeitszeitraums zu verbrauchen. Bei nicht Berücksichtigung dieser neuen Anforderung, kann es zum Verlust der Beihilfe kommen.

Folgende Anpassungen wurden im Lohnprogramm für die Phase 5 vorgenommen

AMS-KUA-Projekte

Unter *Stamm / AMS-KUA-Projekte* müssen Sie nun zwischen *Standardmodell* (85 % Beihilfe) bzw. dem *Besonders betroffenes Unternehmen* (100 % Beihilfe) wählen.

AMS-Projektnummer	<input type="text" value="333333"/>	urspr. Antragsnummer	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Verlängerung der Kurzarbeit			
Kurzarbeit Beginn	<input type="text" value="01.07.2021"/>	Kurzarbeit Ende	<input type="text" value="31.12.2021"/>
Arbeitsausfall in %	<input type="text" value="70,00 %"/>	Normalarbeitszeit lt. KV	<input type="text" value="38,50 h"/>
<input checked="" type="radio"/> Standardmodell		<input type="radio"/> besonders betroffenes Unternehmen	

Abrechnungsbildschirm

Bei *Bruttoentgelt für Kurzarbeitsunterstützung* wurden die Felder *davon § 68 (1)* und *davon § 68 (2)* gesperrt (ausgegraut). Alle Werte von der Vorphase werden auf null gesetzt.

Bruttoentgelt für Kurzarbeitsunterstützung		<input type="checkbox"/> DN gilt für KurzArb. als Lehrling	
Brutto vor KurzArb.	<input type="text" value="3556,00"/>	Nettoersatzrate in %	<input type="text" value="80 %"/>
- davon § 68 (1)	<input type="text"/>	Mindest-Brutto während KurzArb.	<input type="text" value="2655,89"/>
- davon § 68 (2)	<input type="text"/>	abw. Mindest-Brutto während KurzArb.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> abw. Eingabe Mindest-Brutto			

Bei der *Kurzarbeitsunterstützung* wurden die Felder *davon steuerfrei gemäß § 68 (1)* und *davon steuerfrei gemäß § 68 (2)* gesperrt (ausgegraut).

Kurzarbeitsunterstützung	
Bruttobasis (Gehalt + freie Lohnarten definiert als KV-Bezug)	<input type="text" value="3556,00"/>
Reduktion Brutto durch Kurzarbeit	<input type="text" value="2276,17"/>
Bruttobezüge innerhalb der Kurzarbeit (ohne Urlaub / ZA)	<input type="text" value="1279,83"/>
Kurzarbeitsunterstützung für Dienstnehmer	<input type="text" value="1376,06"/>
- davon steuerfrei gemäß § 68 (1)	<input type="text"/>
- davon steuerfrei gemäß § 68 (2)	<input type="text"/>
Erhöhung SV-Bemessung	<input type="text" value="900,11"/>
Erhöhung BV-Bemessung	<input type="text" value="844,11"/>

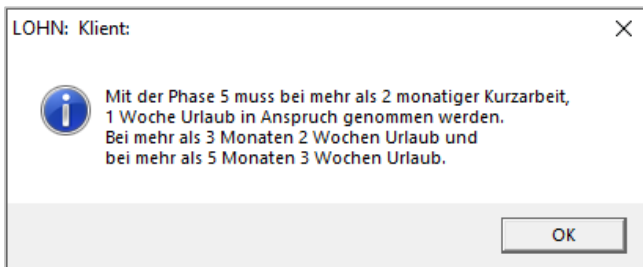
Bei *Kurzarbeitsbeihilfe* wird die *Kurzarbeitsbeihilfe mit 85 %* angeführt, wenn Sie das Standardmodell anwenden. Wenn Sie zu den besonders betroffenen Unternehmen gehören, wird auch die *Kurzarbeitsbeihilfe 15 %* angezeigt. Somit können Sie erkennen, wie viel Sie noch beim AMS nachfordern können.

Kurzarbeitsbeihilfe	
Pauschalsatz pro Ausfallstunde lt. Tabelle	<input type="text"/>
Pauschalsatz pro Ausfallstunde umgerechnet bei 38,50 h	<input type="text"/>
Kurzarbeitsbeihilfe 85%	<input type="text" value="2168,07"/>
Kurzarbeitsbeihilfe 15% (besonders betroffenes Unternehmen)	<input type="text" value="382,60"/>

Wie oben schon erwähnt, erstattet das AMS zurzeit nur 85 % der Beihilfe. Unabhängig welches Modell Sie gewählt haben.

Hinweis Urlaubsverbrauch

Wenn die Kurzarbeit länger als 2 Monate andauert, kommt folgender Hinweis bezüglich dem Urlaubsverbrauch:



Mit diesem Hinweis machen wir Sie darauf aufmerksam, dass ein Urlaub abgerechnet werden sollte.

Beihilfenaufstellung

Auch der Beihilfenausdruck unter *Ausdruck / Sonderdrucke / COVID-19-Kurzarbeit / Aufstellung Kurzarbeitsbeihilfe* wurde erweitert.

AUFSTELLUNG - KURZARBEITSBEIHLIFE												Juli 2021			
DN-Nr.	Name	Brutto v. KUA	Arbeits- verdienst	mon. NAZ	Feiertags- stunden	Ersatzleist. Stunden	Arbeits- stunden	Urlaub/ZA- Stunden	EFZ- Stunden	Bildungs- stunden	Über- stunden	Ausfall- stunden	Beihilfe 85%	Beihilfe 15%	Beihilfe 100%
Antrag 6 - AMS-Projektnummer 333333															
201	Kurzarbeit	3 556,00	2 655,89	166,71	0,00	0,00	60,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106,71	2 188,07	382,60	2 550,67
Projekt-Summe		3 556,00	2 655,89	166,71	0,00	0,00	60,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106,71	2 188,07	382,60	2 550,67
Antrag 7 - AMS-Projektnummer 359267															
202	Kurzarbeit	3 877,00	2 884,33	166,71	0,00	0,00	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146,71	3 512,29		
Projekt-Summe		3 877,00	2 884,33	166,71	0,00	0,00	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	146,71	3 512,29		
Summe		7 433,00	5 540,22	333,42	0,00	0,00	80,00	0,00	0,00	0,00	0,00	253,42	5 680,36	382,60	2 550,67

Der hier angeführte Beihilfenwert wurde von uns berechnet. Dieser Wert wird beim Export der Beihilfen-Datei für die AMS-Projektdatei nicht mitgeliefert, sondern in der AMS-Projektdatei gesondert berechnet. Der Wert dient rein als Vergleichswert.

Es gibt nun eine Aufteilung der Beihilfe in 85 %, 15 % und 100 %. Je nach ausgewähltem Modell werden die Felder entsprechend befüllt.

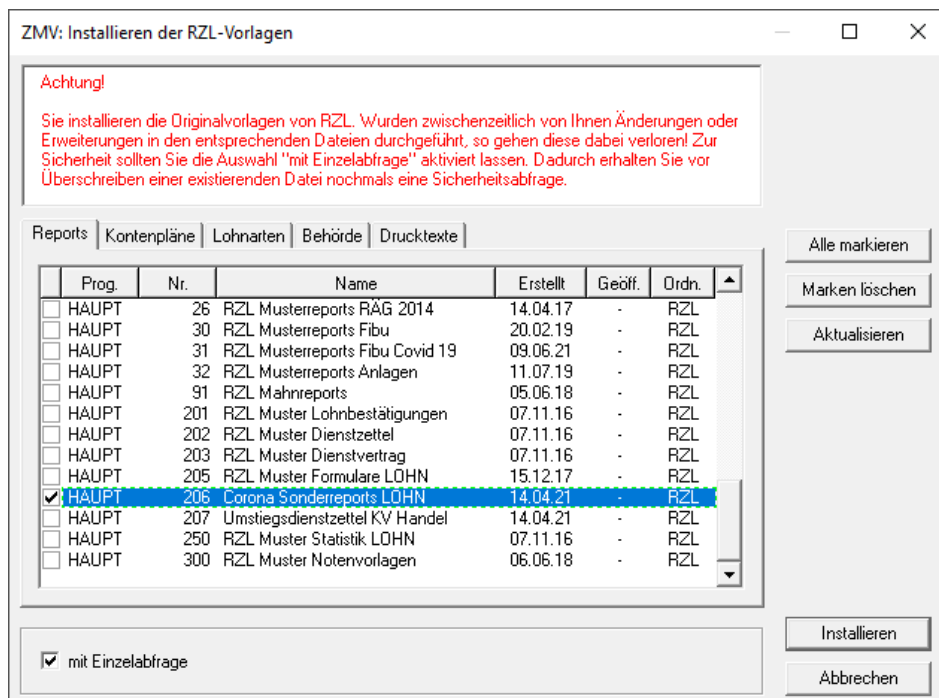
Ein Export der Beihilfenaufstellung ist zwar möglich, aber es gibt seitens AMS noch keine neue Projektdatei. Daher ist ein korrekter Export der Beihilfendatei noch nicht möglich.

Folgende Reports stellen wir Ihnen über die ZMV zur Verfügung

- Ausfüllhilfe COVID-19 KUA Phase 5 1 Monat
- Ausfüllhilfe COVID-19 KUA Phase 5 3 Monate
- Corona-Kurzarbeit EV Formularversion 10.0 komplett
- Corona-Kurzarbeit EV Formularversion 10.0
- COVID-19-Kurzarbeitsdienstzettel Phase 5
- Sozialpartnervereinbarung 10.0 – Beilage 1 FIBU (nur in die FIBU einspielen!)
- SV-Anteile der KUA-Beihilfe
- Ausfüllhilfe Durchführungsbericht Phase 4

Die Reports können Sie wie folgt einspielen:

Öffnen Sie die **ZMV** (Zentrale Mandantenverwaltung). Unter *Allg. Dateien / Installieren / Register Reports* wählen Sie den Report Nr. **206** aus und klicken auf *Installieren*.



Danach gehen Sie in das Lohn-Programm. Unter *Klient / Kanzlei / Reports* wählen Sie den Report Nr. **206** aus und spielen ihn auf den Klienten Ihrer Wahl über.

